

*Rechtsmittelgegner:* Patent- und registreringsverket

### **Vorlagefragen**

Die Fragen betreffen die Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken <sup>(1)</sup>. Sie lauten wie folgt:

1. Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Markenrichtlinie dahin auszulegen, dass bei der Anmeldung einer Marke für Dienstleistungen, bei der das Zeichen an einer bestimmten Stelle angebracht wird und den größten Teil des zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Gegenstands ausmacht, zu beurteilen ist, inwieweit die Marke vom Erscheinungsbild dieses Gegenstands unabhängig ist?
2. Falls Frage 1 zu bejahen ist: Ist es für die Unterscheidungskraft dieser Marke erforderlich, dass diese erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit abweicht?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2015, L 336, S. 1.

---

### **Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 17. Juni 2019 — Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/Wellcome Trust Ltd**

**(Rechtssache C-459/19)**

(2019/C 280/38)

*Verfahrenssprache:* Englisch

### **Vorlegendes Gericht**

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin:* Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

*Rechtsmittelgegnerin:* Wellcome Trust Ltd

### **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 44 der Richtlinie 2006/112 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ausführt, die in dem An- und Verkauf von Aktien und anderen Wertpapieren im Rahmen der Verwaltung des Vermögens eines gemeinnützigen Trusts besteht, als ein „Steuerpflichtiger, der als solcher handelt“ anzusehen ist, wenn er von einer Person von außerhalb der Union ausschließlich für Zwecke dieser Tätigkeit Vermögensverwaltungsdienstleistungen empfängt?
2. Für den Fall, dass Frage 1 zu verneinen ist und die Art. 46 bis 49 der Richtlinie unanwendbar sind: Ist Art. 45 der Richtlinie auf die Dienstleistung anwendbar oder finden weder Art. 44 noch Art. 45 auf die Dienstleistung Anwendung?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).